

Die Bodenkunde auf chemisch-physikalischer Grundlage

Fleischer, Moritz

Berlin, 1922

§ 72. Ökonomische Einteilungssysteme

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78696](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-78696)

So schätzenswerte Anhaltspunkte hiernach die aus der verschiedenen Entstehungsart sich ergebenden Merkmale für manche zu erwartenden Eigentümlichkeiten der verschiedenen Bodenklassen liefern, so reichen sie doch nicht entfernt zur Kennzeichnung ihrer landwirtschaftlich wichtigen Eigenschaften aus. Können doch nach ihrer ganzen Bildungsart Verwitterungsböden aus sedimentären Gesteinen den Schwemmböden hinsichtlich ihrer Zusammensetzung durchaus gleichartig sein. Und umgekehrt weisen die „Verwitterungsböden“ ebenso wie die „Schwemmböden“ untereinander in ihren Eigenschaften so gewaltige Verschiedenheiten auf, daß diese Bezeichnungen auf den landwirtschaftlichen Wert jener Bodenarten kaum einen Schluß zulassen. Soll eine Klassifikation der landwirtschaftlichen Beurteilung zu Hilfe kommen, so muß sie sich auf Eigenschaften stützen, die für die landwirtschaftliche Verwertung des Bodens von Bedeutung sind. Diesem Anspruch scheinen bei oberflächlicher Betrachtung am meisten die Gruppierungen zu entsprechen, die man als:

§ 72.

Ökonomische Einteilungssysteme zu bezeichnen pflegt. Sie richten sich zum Teil nach den *Fruchtgattungen*, die auf den verschiedenen Böden gut oder weniger gut gedeihen, und teilen die letzteren z. B. ein in „guten“, „mittleren“, „geringen“, „Weizen-“, „Gerste-“, „Roggen-“ usw. Boden oder auch in „kleefähigen“ und „nicht kleefähigen“ Boden, zum Teil nach den *Kornerträgen*, indem man unterscheidet zwischen Böden, die das Dreifache, Vierfache, Fünffache usw. der Aussaat bringen, zum Teil nach den verschiedenen *Geldroh-* oder *Geldreinerträgen* der einzelnen Bodenarten. Der in irgendeiner Weise ermittelte Reinertrag ist dem Bodenbewertungssystem zugrunde gelegt, das seitens des preußischen Staates und anderer Länder zum Zweck der Grundsteuerveranlagung benutzt wird¹⁾). Es ist aber leicht einzusehen, daß alle derartigen Systeme mehr

¹⁾ Das Preußische Gesetz vom 21. Mai 1861 (betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer) setzt folgendes fest: In jedem landrätlichen Kreise oder, falls dieser erhebliche Bodenverschiedenheiten aufweist, in den innerhalb des Kreises angenommenen „Klassifikationsdistrikten“ wird der vorhandene Grund und Boden je nach der Kulturart eingeteilt in:

Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserflächen und Ödland.

In jedem Kreise oder Klassifikationsdistrikt wird, ganz unabhängig von den übrigen Kreisen und Distrikten, das Ackerland je nach seinem Kapitalwert oder der Höhe seines Reinertrages in nicht mehr als 8 Bodenklassen eingeteilt. Als Reinertrag wird die Summe (ausgedrückt in Silbergroschen für den Morgen) angesehen, die nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (inkl. der Zinsen für Gebäude- und Inventarienkapital) bei gewöhnlicher Bewirtschaftungsweise nach dem Urteil ortskundiger, landwirtschaftlicher Sachverständigen jährlich von der fraglichen Fläche dauernd erzielt werden kann.

Da die Einschätzung in jedem Kreise und Distrikt ganz selbstständig erfolgt,

versprechen, als sie halten können, weil sowohl die Art der anbaufähigen Früchte als die von ihnen zu erwartenden Material-, Roh- und Reinerträge nicht bloß durch die Art des Bodens, sondern sehr wesentlich auch durch das Klima, die Art des Wirtschaftsbetriebes und durch die mannigfachsten wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt werden.

Auch die von manchen vorgeschlagene und befürwortete Einteilung der Böden nach ihrer *natürlichen Vegetation* (die nach vielen Beobachtungen auf die Anwesenheit gewisser wichtiger Pflanzennährstoffe im Boden hindeuten kann) würde bei dem jetzigen Stande unserer Erkenntnis in hohem Grade unsicher sein, weil neben der Bodenbeschaffenheit noch viele andere Faktoren auf die Ansiedlung dieser oder jener Pflanzen hinwirken.

§ 73.

Die Klassifikation auf physikalisch-chemischer Grundlage. Von der Erkenntnis ausgehend, daß der landwirtschaftliche Wert eines Bodens in erster Linie von den an seiner Zusammensetzung beteiligten Stoffen abhängt, hat schon Albrecht Thaer, der Begründer der Landbauwissenschaft, je nach dem Vorwalten gewisser für die landwirtschaftliche Benutzung besonders wichtiger Gemengteile die Böden in folgende Gruppen eingeteilt: „*Tonböden*“, „*Lehmböden*“, „*sandige Lehm-*“ und „*lehmige Sandböden*“, „*Sandböden*“, „*humose Böden*“, „*Kalkböden*“¹⁾). Wenn auch derartige Systeme mit allen Versuchen, Naturgegenstände zu klassifizieren,

so brauchen natürlich die in einem Kreise festgesetzten Bodenklassen durchaus nicht mit den entsprechenden Bodenklassen eines anderen Kreises gleichwertig zu sein. So erzielt z. B.:

im Kreise	die Bodenkasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Sgr.	
		Kreuznach	einen Reinertrag von	330	270	210	150	90	43		
Lübben	„	„	„	108	90	81	54	30	21	9	3 „

¹⁾ Thaer unterscheidet innerhalb der einzelnen Bodenarten, je nach den die Ertragsfähigkeit bestimmenden Verhältnissen (Bodenbestandteile, Tiefe der Ackerkrume und des Untergrundes, Klima, Lage u. a.), verschiedene Bodenklassen, deren Brutto- und Reinerträge in $\frac{1}{4}$ Scheffel (= X) ausgedrückt werden. Die Differenz zwischen beiden Zahlen gibt die Höhe der Bewirtschaftungskosten. Seine Klassifikation ist die folgende:

Bodenart I: *Tonboden*.

Kl.	1.	Schwarzer Klei-, fetter Weizen-Marsch-Polderboden	Bruttoertrag auf den Morgen	Reinertrag auf den Morgen
„	2.	Starker Weizenboden	75 X	48 X
„	3.	Schwacher Weizen-, zäher Letten-, träger, kalter Lehmboden	50 „	26 „
„	4.	Magerer Weizen-, kalter Haferboden, Bergboden	36 „	12 „
				0—3—6 X